

zu erblicken geneigt war⁴⁰⁾, sind Wortlaut und frühe Anwendung⁴¹⁾ dieses Rechtssatzes doch ein unbestreitbares Zeugnis dafür, daß das Mittelalter zunächst Translationen durchaus als eine in den Entscheidungsbereich des weltlichen Herrschers fallende Angelegenheit betrachtete. Wenn aber Reliquienübertragungen nicht ohne Rat des Fürsten durchzuführen waren, dann konnte seine Mitverantwortung bei allen wichtigeren Translationen als geboten und unabdingbar gelten, und dann lag auch seine reale Mitwirkung im Rahmen dieses Aktes nahe bis hin zum Zupacken bei der Reliquienübertragung selbst als symbolträchtiger Ausdruck der rechtlichen Zuständigkeit.

Im Lichte des Translationsbrauches des frühen und hohen Mittelalters und seiner Legitimierung durch Kirchenrecht und herrscherliches Selbstverständnis betrachtet, wäre Friedrichs I. Auftritt in Aachen also mehr oder weniger nur eine Verdichtung karolingisch-salischer Traditionen, die Steigerung eines schon in Lodi erprobten und damals vom viktorinischen Papsttum durch seine Mitbeteiligung legitimierten Aktes. Der Hinweis auf die im Zusammenhang mit Kirchenedikationen von einzelnen Kaisern durchgeführten Reliquienübertragungen reicht jedoch zur Erklärung der Besonderheiten des Aachener Vorgangs nicht aus: Dort handelte es sich um Translationen längst anerkannter Heiliger, hier um einen für die kultische Verehrung eines Neukanonisierten konstitutiven Akt. Formal gesehen gehörten Erhebung und Schreinlegung der Gebeine Karls des Großen zur Exekution eines vom Papst im Rahmen eines Heiligsprechungsverfahrens delegierten Urteils⁴²⁾. Angesichts der hohen rechtlichen Bedeutung dieser Handlung ist auch hier nach möglichen Vorbildern und Entsprechungen zu fragen. Als sinntragendes Geschehen im Schnittbereich von kirchlicher Liturgie und höfischem Zeremoniell dürfte der Aachener Handlungsablauf kaum Improvisation und freiem Ermessen anheimgegeben, sondern im Gegenteil — im Rahmen eines gewissen Entscheidungsspielraums — von Herkommen und vorgebildeten Verhaltensformen bestimmt gewesen sein. Ein bestimmter Ritus für einen solchen Fall hatte sich in Deutschland nicht ausbilden können. Heinrich II. war

⁴¹⁾ Ein Beispiel dafür liefert die *Historia translationis s. Viti*, c. 14, wo es heißt, die Übertragung der Vitus-Reliquien nach Corvey im Jahre 836 sei *cum voluntate et licentia piissimi imperatoris Luduwici, consensu etiam episcopi Parisiacae urbis ceterorumque nobilium virorum in supra dicta dioecesi commorantium* durchgeführt worden, ed. G. H. Pertz, SS 2 S. 581 f.; ed. Phil. Jaffé, *Monumenta Corbeiensia* (Bibl. rer. Germ. 1, 1864) S. 14.

⁴²⁾ Zu diesem Gesichtspunkt Petersohn, *Kanonisationsdelegation*, S. 187 ff.